



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. APRIL 1921.

Nr. 1629.

Die Einwohnergemeinde Interbach hat einen neuen allgemeinen Bebauungsplan aufstellen lassen.

Derselbe war nach Art. 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Ankündigung im Anzeiger für Bucheggberg-Eriegstetten im Jahre 1919 öffentlich aufgelegt. Die innert nützlicher Frist eingelangten Einsprachen sind in der Hauptsache im Einvernehmen mit den Einsprechern erledigt worden.

Die Gemeindeversammlung hat der Vorlage unterm 17. Dezember 1920 ihre Zustimmung erteilt.

Der Ammann der Einwohnergemeinde Interbach legt nunmehr mit Beschrift vom 15. März 1921 den neuen Bauungsplan zur Genehmigung vor.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung erhebt Herr Gottlieb Schwallier, Vater, in Interbach, mit Eingabe an den Regierungsrat vom 17. Januar 1921 Rekurs betreffend den vorgesehenen wetlich von Schulhaus über seine Liegenschaft Grundbuch Nr. 211 führenden Strassenzug. Der Rekurrent verlangt, dass fraglicher Strassenzug ca. 1 - 2 m nach Norden verlegt werde, damit der südliche Landstreifen als Bauareal verwertet werden könne.

Der Ammann der Einwohnergemeinde Interbach macht in seiner Vernehmlassung vom 17. März 1921 darauf aufmerksam, dass alle eingegangenen Einsprachen erledigt worden seien. Herrn Gottlieb Schwallier wurde mitgeteilt, dass bei der Erstellung der vorgesehenen Strasse der südlich verbleibende, nicht mehr zur Bebauung geeignete Landstreifen von der Gemeinde übernommen werde, mit welcher Antwort sich der Rekurrent zufrieden gab. Der im Bauungsplan eingezeichnete Strassenzug bildet

die geradlinige Fortsetzung der Deitingenstrasse, die als künftige Verbindungstrasse mit Solothurn geplant ist.

Die Prüfung des vorgelegten Bebauungsplanes ergibt, dass derselbe in technischer Richtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es erscheint namentlich der in Frage stehende Strassenzug, welcher als Teilstück der angestrebten Verkehrsverbindung zwischen Luterbach und Solothurn zu dienen hat, als rationell. Eine Verlegung des Strassenzuges ist wegen der bestehenden Situation und aus technischen Gründen nicht angezeigt. Die Einsprache qualifiziert sich als rein privatrechtlicher Natur und es ist demnach nicht angingig, von der Disposition des Bebauungsplanes abzugehen.

Abgesehen hiervon kann auf den Rekurs wegen verspäteter Eingabe der Konsequenzen wegen nicht eingetretener Verles. Für die Behörden der Gemeinde Luterbach hat eine Verpflichtung, Herrn Gottlieb Schwallier auf die in § 1 des Gesetzes gegen Entschelde der Einwohnergemeinde festgesetzte vierzehntägige Rekursfrist speziell aufmerksam zu machen, nicht vorgelegen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Rekursen vom 10. Juni 1906

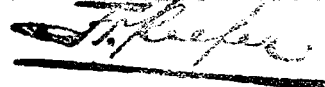
beschlossen:

1. Der Rekurs des Herrn Gottlieb Schwallier, Vater, in Luterbach, gegen den über seine Liegenschaft Nr. 211 führenden Strassenzug wird als unbegründet und wegen verspäteter Eingabe und daheriger Verwirkung des Rekursrechtes abgewiesen.

2. Dem Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Luterbach wird die Genehmigung erteilt.

Naze Nr. 15.- (Nr. 1166).

Von Stellvertreter
des Staatschreibers:



Bau-Departement (2).
Kantonsingenieur (2), mit 1 Doppel des Bebauungsplanes (Blatt 1 - 3).
Anwesenheit der Einwohnergemeinde Luterbach, mit 1 Doppel des Bebauungsplanes (Blatt 1-3).
Rekurrenten.